

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen**

Vorblatt

zum Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

A. Zielstellung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung und Ratifizierung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Staatsvertrag).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Staatsvertrag in Landesrecht überführt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Staatsvertrag) sind dieser Einrichtung mit Sitz in Mainz wesentliche Aufgaben bei den bundeseinheitlich durchzuführenden schriftlichen Prüfungen für die Bereiche der Humanmedizin, Psychotherapie und Pharmazie zugewiesen worden. Diese beziehen sich auf die Erstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und die Bearbeitung der Prüfungsgegenstände.

Mit der vorgesehenen Änderung des IMPP-Staatsvertrags sollen die Aufgabenfelder und Arbeitsumfänge des IMPP den aktuellen Anforderungen, die sich aus Änderungen des Bundesrechts ergeben, angepasst werden. Folgende Änderungen des Staatsvertrages sind erforderlich:

1. Das IMPP soll den Bereich der zahnärztlichen Prüfung mit übernehmen, um eine bundeseinheitliche Prüfungsstruktur in der Zahnmedizin ähnlich wie bei den Staatsprüfungen in der Medizin, Pharmazie und Psychotherapie sicherzustellen. Die staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung ändern sich mit der neuen Zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO) grundlegend. § 73 Abs. 2 ZApprO regelt, dass sich die Länder einer Einrichtung bedienen sollen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen vorzubereiten.
2. Für das IMPP haben sich Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung durch die neue Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) ergeben.

3. Das IMPP soll als zentrale Stelle bestimmt werden, die die von den Landesprüfungsämtern mitgeteilten Daten über das endgültige Nichtbestehen einer Staatsprüfung verwaltet.
4. Die Finanzierung erfolgt auch bisher auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels. In Anlehnung an andere Länderabkommen wird dieser nunmehr ausdrücklich benannt.

Zudem wird in diesem Zusammenhang eine geschlechterspezifische Sprache implementiert. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

C. Alternativen

Keine. Würde die Erstellung von Prüfungsaufgaben für Zahnärzte nicht vom IMPP wahrgenommen, müsste der Freistaat Sachsen selbst eine Institution mit dieser Aufgabe beauftragen. Die damit verbundenen Kosten hätte Sachsen zusätzlich zum Anteil am Verwaltungshaushalt des IMPP zu tragen.

D. Folgewirkungen und Kosten

Die Änderung des IMPP Staatsvertrages weist keine Demografiebetreffenheit auf.

Das IMPP mit einem Haushalt von ca. 12 Mio. € wird von allen Ländern finanziert. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Der mit der eingehend beschriebenen und bereits erfolgten Erweiterung des Aufgabenspektrums einhergehende erhöhte finanzielle Bedarf ist bereits antizipierend in die Haushaltsaufstellungen des IMPP für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 eingeflossen (vgl. Kostenblatt).

Der Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des IMPP wird deswegen nach derzeitigem Stand keine absehbaren gravierenden finanziellen Auswirkungen haben.

E. Ergebnis der Prüfung zur Möglichkeit der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsverfahren

Entfällt.

F. Gleichstellungspolitische Relevanz

Keine

G. Zuständigkeit

Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste
Landesgesundheitsbehörde

Kostenblatt
zum Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über
die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen

Übersicht über die Auswirkungen

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/Mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in T€):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2024	700,0	700,0	0	0
2025	750,0	700,0	0	0
2026	750,0	700,0	0	0
2027	750,0	700,0	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in T€):

Jahr	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2024	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	0	0	0

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2024	2025	2026	2027
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder Mipla enthalten:

2024	2025	2026	2027
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

Die Kosten des IMPP in Höhe von derzeit 12 Mio. €/Jahr werden von allen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert. Die Kosten für den Landesanteil des Freistaates Sachsen am Verwaltungshaushalt des IMPP sind in 0807/632 02 veranschlagt.

Mit der Änderung des IMPP-Abkommens (Staatsvertrag) werden dem IMPP neue Aufgaben in der Umsetzung bundesrechtlicher Regelungen zu den Staatsprüfungen der akademischen Heilberufe auch formal übertragen. Sie werden durch das IMPP bereits wahrgenommen und durch alle Länder finanziert.

Der Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des IMPP wird deswegen nach derzeitigem Stand keine absehbaren gravierenden finanziellen Auswirkungen haben.

Würde Sachsen diese neuen Aufgaben selbst wahrnehmen oder in Auftrag geben, wären die damit verbundenen Kosten erheblich höher als der Anteil Sachsens am Verwaltungshaushalt des IMPP.

Die Mittel ab 2025 sind mit Voranschlag zum Doppelhaushalt 2025/2026 angemeldet worden und stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsgesetzgebers.

**Gesetz
zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung
und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Abkommen

Dem am [einsetzen: Datum der letzten Unterzeichnung des Abkommens] unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt den Tag bekannt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung und Ratifizierung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zustimmung zum Abkommen)

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf das von den Regierungschefs der Länder unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen der Zustimmung der Staatsregierung und des Landtages. Alternativ können in jedem Land die Leitungen der zuständigen Gesundheitsressorts von den Regierungschefs zur Unterzeichnung bevollmächtigt werden.

Mit Artikel 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen soll die nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen erforderliche Zustimmung des Sächsischen Landtages erfolgen. Auf der Basis der Zustimmung kann sodann der Staatsvertrag ratifiziert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

Zu Absatz 2

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen soll in allen Ländern schnellstmöglich in Kraft treten. Bis zum 30. November 2024 sollen die erforderlichen Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt sein.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben, da nach außen ansonsten nicht erkennbar ist, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften,
folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen

(IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,
5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

- 1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
- 2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
- 3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
- 4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“

- 4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
- 5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der vertragschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“

d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt

dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“
 - dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamtin oder zum Beamten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - cc) in Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.

8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.

bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.

9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.

10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg:

Für Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen:

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Oktober 2021 traten die Änderungen der zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in Kraft. Demnach sind grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung vorgesehen.

Im Hinblick auf den dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung regelt § 73 Abs. 2 ZApprO, dass sich die Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen vorzubereiten. Diese Aufgabe soll das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) übernehmen, dem bereits für die Bereiche der Humanmedizin, Psychotherapie und Pharmazie die Erstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und die Bearbeitung der Prüfungsgegenstände obliegen. Das IMPP wird auf Basis des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Staatsvertrag) vom 14. Oktober 1970, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 337, 338; 2003, 59) geändert worden ist, tätig und hat seinen Sitz in Mainz. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Prüfung sind dort noch nicht vorgesehen und der Staatsvertrag muss dementsprechend um diese Kompetenz ergänzt werden. Bereits insoweit ist eine Änderung des IMPP-Staatsvertrags erforderlich.

Durch das Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, sowie der geplanten Neufassung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Umsetzung des Masterplanes Medizinstudium 2020 haben sich zudem bereits Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des IMPP ergeben, beziehungsweise werden sich künftig ergeben. Das sich insoweit geänderte Aufgabenfeld muss aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit ebenfalls im Zuge der aktuell notwendigen Änderung des IMPP-Staatsvertrags berücksichtigt werden.

Das vorliegende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen greift die vorgenannten notwendigen Änderungsbedarfe auf. Aufgrund des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden die Aufgabenfelder und Arbeitsumfänge des IMPP den aktuellen Anforderungen, die sich aus bundesrechtlichen Rechtsquellen ergeben, angepasst. Zudem wird in diesem Zusammenhang eine geschlechtergerechte Sprache implementiert.

Den grundsätzlichen Willen zum Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen bekundeten die Länder im Rahmen der 93. Gesundheitsminister-konferenz vom 30. September 2020.

Anderweitige Alternativen zur Zweckerreichung stehen nicht zur Verfügung.

Der mit der eingehend beschriebenen Erweiterung des Aufgabenspektrums einhergehende erhöhte finanzielle Bedarf ist bereits antizipierend in die Haushaltsaufstellungen des IMPPs für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eingeflossen. Deswegen wird der Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach derzeitigem Stand keine absehbaren gravierenden finanziellen Auswirkungen haben.

Federführend für die Koordination des Abschlusses des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium des Sitzlandes des IMPP.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1:

Die Ziffer dient der Änderung der Institutsbezeichnung, um hierdurch der Erweiterung des Aufgabenkatalogs Rechnung zu tragen. Die Abkürzung des Instituts soll gleichwohl beibehalten werden, da sie sich bereits bewährt hat.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 2:

Der Aufgabenkatalog, der sich aufgrund der geänderten Rechtslage auf Bundesebene ergibt, wird aufgegriffen und umgesetzt. Der neu gefasste Artikel 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen legt dezidiert dar, welche Aufgaben vom IMPP zu übernehmen sind.

Des Weiteren soll Artikel 2 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen um einen Absatz ergänzt werden, der das IMPP als zentrale Stelle bestimmt, die die von den Landesprüfungsämtern mitgeteilten Daten über das endgültige Nichtbestehen einer Staatsprüfung verwaltet und diese Daten im Bedarfsfall auf Nachfrage unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze an das nachfragende Landesprüfungsamt übermittelt.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 3:

Die Ziffer fasst die Verpflichtungen der vertragschließenden Länder sprachlich neu und schafft damit einerseits ein größeres Maß an Rechtssicherheit und greift andererseits die auf Bundesebene vollzogenen Änderungen auf.

Zu Ziffer 4:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 5:

In Anlehnung an die pandemiebedingten Erfahrungen im Umgang mit telekommunikationsmediengestützten Sitzungsformaten, die sich als flexible Handlungsalternative bewährt haben, soll dem Verwaltungsrat des IMPP die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Sitzungen teilweise oder vollständig telekommunikationsmediengestützt abzuhalten.

Auch soll aus organisatorischen Zweckmäßigkeitserwägungen die Möglichkeit der Errichtung einer Geschäftsstelle geschaffen werden.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 6:

Die Ziffer erweitert die Kompetenzen des Verwaltungsrats um das Zustimmungserfordernis zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 7:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 8:

Die Ziffer greift sprachlich den im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts erweiterten Aufgabenumfang des IMPP auf und bezieht hierbei insb. den Bereich der Zahnmedizin mit ein.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund von Artikel 1 Ziffer 2 dieses Abkommens.

Zu Ziffer 9:

Die Ziffer greift die sprachlichen Änderungen, die sich im Zuge der Änderung des maßgeblichen Bundesrechts ergeben auf und dient mithin der Schaffung von Rechtsklarheit.

Zu Ziffer 10:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 11:

Die Finanzierung erfolgte auch bisher auf der Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“. In Anlehnung an andere Länderabkommen wird nunmehr der Königsteiner Schlüssel explizit erwähnt. In der bisherigen Fassung des Abkommens war stattdessen die Berechnungsmethodik des „Königsteiner Schlüssels“ beschrieben, die durch die Erwähnungen des „Königsteiner Schlüssels“ obsolet geworden ist.

Im Übrigen dient die Ziffer der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 12:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziffer 13:

Die Ziffer dient der Umsetzung einer geschlechtsgerechten Sprache und in geringem Umfang auch der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.